

Netzanschlussvertrag

Zwischen

Name / Firma

Straße HNr.

PLZ Ort

- im Folgenden „Anschlussnehmer“ genannt -
und

Badenova Netze GmbH

Tullastraße 61

79108 Freiburg im Breisgau

- im Folgenden „Netzbetreiber“ genannt -

wird folgender Netzanschlussvertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist der Anschluss der in Mittel- oder Hochdruck betriebenen Gasanlage des Anschlussnehmers auf dem Grundstück gemäß Anlage 1 (Datenblatt) an das Teilnetz des Netzbetreibers.

§ 2 Netzanschluss

- (1) Der Netzanschluss verbindet das Gasversorgungsnetz mit der Gasanlage des Anschlussnehmers. Eigentumsgrenze des Netzanschlusses und Übergabestelle des Gases ist – sofern hierzu nichts anderes vereinbart wurde – die erste Absperrereinrichtung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers.
- (2) Der Netzbetreiber stellt dem Anschlussnehmer eine Netzanschlussleistung gemäß Anlage 1 zur Verfügung. Diese Netzanschlussleistung darf den festgelegten Maximalwert nicht überschreiten.
- (3) Am Ausspeisepunkt des Netzanschlusses wird die Gasmenge durch den Netzbetreiber an den Anschlussnehmer übergeben. Der Ausspeisepunkt definiert den Gefahrübergang und den durch den Netzbetreiber zu betreibenden Netzanschluss. In der Anlage 1 sind neben der Anschlussadresse die zum Netzanschluss gehörenden Anlagenteile definiert.
- (4) Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers. Dieser wird ausschließlich vom Netzbetreiber oder in seinem Auftrag hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Netzanschluss muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (5) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand. Gleiches gilt für die Errichtung eines neuen Netzanschlusses.

§ 3 Messeinrichtungen

- (1) Die Verbrauchsmengenmessungen erfolgen durch Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Sie werden von Beauftragten des Netzbetreibers möglichst in gleichen Zeitabständen abgelesen. Soweit der Anschlussnehmer auch Endabnehmer des transportierten Erdgases ist, erfolgt die Ablesung – sofern nichts anderes vereinbart wurde – mittels Zählerfernablesung.
- (2) Zur Aufstellung von Mess-, Registrier- und/oder Fernübertragungsgeräten ist dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer ein geeigneter Platz zur Verfügung zu stellen. Der Anschlusskunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind und eine evtl. erforderliche Spannungsversorgung in unmittelbarer Umgebung zur Verfügung steht. Für die Zählerfernablesung wird vom Netzbetreiber ein GSM-Telefonanschluss entgeltlich zur Verfügung gestellt. Ist dies nicht möglich, ist vom Anschlussnehmer ein anderer, geeigneter Telefonanschluss kostenlos zu stellen.

§ 4 Gasanlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung, Wartung und Instandhaltung der Gasanlage hinter dem Ausspeisepunkt gemäß § 2 Ziff. 3 (mit Ausnahme der dem Netzbetreiber gehörenden Messeinrichtungen) ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur nach den Vorschriften dieser Verordnung, nach anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und instandgehalten werden. In Bezug auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik gilt § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend. Die Arbeiten dürfen außer durch den Netzbetreiber nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden.

§ 5 Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses

- (1) Der Anschlussnehmer ist gegenüber dem Netzbetreiber zur Erstattung der notwendigen Kosten für
 - a) die Herstellung des Netzanschlusses,
 - b) die Änderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage (Leistungserhöhung) erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werdenverpflichtet.
- (2) Die dem Anschlussnehmer in Rechnung zu stellenden Kosten ergeben sich aus dem Angebot des Netzbetreibers zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses.

§ 6 Baukostenzuschüsse

- (1) Soweit die Herstellung des Netzanschlusses die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen voraussetzt, ist der Netzbetreiber berechtigt, von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendig werdenden Kosten zu erheben.

- (2) Der dem Anschlussnehmer in Rechnung zu stellende Baukostenzuschuss ergibt sich aus dem Angebot des Netzbetreibers zur Herstellung des Netzanschlusses.

§ 7 Zahlung

Rechnungen werden 2 Wochen nach Zugang beim Anschlussnehmer fällig und sind ohne Abzug zum Fälligkeitstermin zu zahlen, sofern im Netzanschlussangebot keine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 8 Inbetriebsetzung, Überprüfung und Kostentragung

- (1) Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragte schließen die Gasanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb, indem sie durch Einbau des Zählers, ggf. des Druckregelgerätes und durch Öffnen der Absperrrichtungen die Erdgaszufuhr freigeben. Die Inbetriebnahme der hinter der Gasanlage befindlichen Einrichtungen erfolgt durch ein im Auftrag des Anschlussnehmers handelndes Installationsunternehmen. Diese Inbetriebsetzung ist bei dem Netzbetreiber nach dem dafür vorgesehenen Verfahren zu beantragen. Der Netzbetreiber kann vom Anschlusskunden die Erstattung der Kosten für die Inbetriebsetzung, die durch den Netzbetreiber oder seinen Beauftragten vorgenommen wurde, verlangen.
- (2) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu prüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen, andernfalls kann er den Anschluss verweigern oder die Anschlussnutzung unterbrechen; bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet. Durch Vornahme oder Unterlassung der Prüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mangelfreiheit der Anlage.
- (3) Die Gasanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritte ausgeschlossen sind.
- (4) Erweiterungen und Änderungen von Gasanlagen sind dem Netzbetreiber mitzuteilen, soweit sie Auswirkungen auf die Regelungen dieses Vertrages haben.

§ 9 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen (Aufstellungsraum der Druckregelgeräte und Messeinrichtungen sowie der Gasanlage) zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, insbesondere zur Leistungsmessung und Leistungsermittlung der ausgespeisten Erdgasmenge erforderlich ist.

Der Anschlussnehmer ist in geeigneter Form über die erforderliche Zutrittsgewährung zu informieren. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen des § 8 Abs. 2 und 3 dieses Vertrages nicht erforderlich.

§ 10 Unterbrechung des Anschlusses

- (1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss ohne vorherige Ankündigung zu unterbrechen,

- a) wenn der Anschlussnehmer den Regelungen dieses Netzanschlussvertrages, insbesondere § 4 Absatz 2, zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden.
 - b) um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (2) Der Netzbetreiber ist berechtigt, bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, den Netzanschluss 4 Wochen nach Androhung zu unterbrechen.

§ 11 Haftung

- (1) Für Schäden, die der Anschlussnehmer infolge Unterbrechungen der Netzanschlussnutzung gemäß § 8 erleidet, haftet der Netzbetreiber entsprechend § 18 NDAV.
- (2) Vertragliche und gesetzliche Ersatzansprüche des Anschlusskunden aus Schadensfällen innerhalb der Grundstücksgrenzen des Anschlusskunden sind ausgeschlossen, es sei denn, der Netzbetreiber haftet nach § 18 NDAV. Von Schadensersatzansprüchen Dritter wird der Anschlussnehmer den Netzbetreiber in dem Umfang freistellen, in dem der Netzbetreiber gegenüber dem Anschlussnehmer nach Satz 1 dieses Absatzes haftet.

§ 12 Kündigung

Das Netzanschlussverhältnis kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Quartals eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 13 Fristlose Kündigung

Der Netzbetreiber ist in den Fällen des § 24 Absatz 1 NDAV i. V. m. § 27 NDAV berechtigt, das Netzanschlussverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Netzanschlusses wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 24 Absatz 2 NDAV i. V. m. § 27 NDAV ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie 2 Wochen vorher angedroht wurde.

§ 14 Rechtsnachfolge

- (1) Jede Vertragspartei darf mit Einwilligung der anderen Partei die Rechte und Pflichten aus diesem Netzanschlussvertrag auf einen Rechtsnachfolger übertragen.
- (2) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf verbundene Unternehmen ist zustimmungsfrei. Als verbundene Unternehmen gelten alle verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt ebenfalls für die Abänderung des Schriftformerfordernisses.

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Rahmenvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, in ihrem wirtschaftlichen Erfolg den unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.
- (4) Ferner finden vorliegend die Regelungen der Niederdruckanschlussverordnung – NDAV Anwendung, sofern im vorliegenden Vertrag keine anders lautenden Regelungen getroffen wurden.
- (5) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.
- (6) Bestandteile dieses Vertrages sind:

- Anlage 1: Datenblatt mit Skizze zur Eigentumsgrenze
- Anlage 2: Technische Anschlussbedingungen an die Auslegung und den Betrieb von Erdgas-Netzanschlüssen im Erdgasnetz der Badenova Netze GmbH
- Anlage 3: DVGW Regelwerk, Erdgas Nr. 10 "Erdgasanlage auf Werksgelände..."
- Anlage 4: Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)
- Anlage 5: Ergänzende Bedingungen der Badenova Netze GmbH zur NDAV

Freiburg, den _____

_____, den _____

Badenova Netze GmbH
Tullastraße 61, 79108 Freiburg im Breisgau

Unterschrift/Stempel des/der
Netzanschlussnehmers/-nehmerin